

Aufgabe der Trennungstheorie?

Gericht/Az:	BFH, Beschlüsse vom 30.10.2018 GrS 1/16, X R 28/12
Gesetz:	§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG
Streitfrage:	Gilt bei teilentgeltlichen Übertragungen im Betriebsvermögen die sog. (strenge) Trennungstheorie oder die sog. Einheitstheorie (auch modifizierte Trennungstheorie genannt)?

Das Grundproblem wird zum besseren Verständnis mittels eines Falles erklärt:

Sachverhalt

Ein Grundstück im Sonder-Betriebsvermögen (Buchwert 200.000 €; Verkehrswert 500.000 €) wird nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft mit Übernahme der Schulden von 100.000 € eingebracht.

Stellungnahme

Der IV. Senat des BFH¹ ist der Auffassung, dass eine Buchwertübertragung erfolgt, weil die Schulden den Buchwert nicht übersteigen². Nur soweit die Schulden den Buchwert übersteigen ist ein teilentgeltlicher Vorgang gegeben (modifizierte Trennungstheorie bzw. Einheitstheorie).

Hingegen ist die Finanzverwaltung und der X. Senat³ des BFH der Auffassung, der Vorgang sei zu einem Fünftel voll entgeltlich (strenge Trennungstheorie).

Zur Klärung der Rechtsfrage hatte der X. Senat den Großen Senat⁴ des BFH angerufen.

Überraschend hat die Finanzverwaltung im zugrundeliegenden Streitfall dem Klagebegehren statt gegeben, folglich die Einheitstheorie angewendet. Damit kam es zu keiner Aufdeckung der stillen Reserven, denn das Teilentgelt lag unter dem Buchwert.

Da das BMF dem Verfahren beigetreten war⁵, scheint das Vorgehen auch mit der obersten Verwaltungsebene abgestimmt zu sein. Es bleibt abzuwarten, ob die Verwaltung damit ihr Festhalten an der Trennungstheorie bei teilentgeltlichen Übertragungen von Einzelwirtschaftsgütern im Betriebsvermögen⁶ aufgeben wird.

**Teilentgeltliche
Übertragung**

**Keine Entscheidung
des großen Senates**

**Änderung der
Verwaltungsauffassung?**

¹ BFH, Urteile v. 21.6.2012 IV R 1/08, BFH/NV 2012 S. 1536; v. 19.9.2012 IV R 11/12, BFH/NV 2012 S. 1880.

² Allerdings erging ein Nichtanwendungserlass; vgl. BMF, Schreiben v. 12.9.2013 IV C 6 - S 2241/10/10002, BStBl 2013 I S. 1164.

³ BFH, Beschluss v. 27.10.2015 X R 28/12, BStBl 2016 II S. 81.

⁴ Az. GrS 1/16.

⁵ BFH, Beschluss v. 19.3.2014 X R 28/12, BStBl 2014 II S. 629.

⁶ BMF, Schreiben v. 12.9.2013 IV C 6 - S 2241/10/10002, BStBl 2013 I S. 1164.

**Trennungstheorie
bei Privatvermögen****Praxishinweis**

Bei der teilentgeltlichen Übertragung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens (auch im Rahmen des § 17 EStG) gilt weiterhin und bislang unstrittig die Trennungstheorie⁷.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁷ Beispielhaft BFH, Urteile v. 24.4.1991 XI R 5/83, BStBl 1991 II S. 793; v. 17.7.1980 IV R 15/76, BStBl 1981 II S. 11.